



Abteilung Leichtathletik TSV Dinkelscherben

Abteilungsleiter: M. Sandner, Stellv. Abteilungsleiter: A. Scherer
E-Mail: info@lgrz.de

Geschäftsordnung der Abteilung Leichtathletik des TSV Dinkelscherben

Der Abteilungsausschuss gibt sich und der Abteilung nachfolgende Geschäftsordnung, die für alle Organe der Abteilung Leichtathletik des TSV Dinkelscherben bindend ist.

1. Erster Teil – Allgemeines

- 1.1. Die Abteilung Leichtathletik im Verein
- 1.2. Organe der Abteilung
- 1.3. Allgemeine Aufgaben

2. Zweiter Teil – Wahlen und Amtszeit

- 2.1. Wahlberechtigung
- 2.2. Wählbarkeit
- 2.3. Zeitpunkt der Wahlen
- 2.4. Amtszeit
- 2.5. Durchführung der Wahl

3. Dritter Teil – Abteilungsversammlung

- 3.1. Allgemeines
- 3.2. Zeitpunkt und Zweck
- 3.3. Einberufung der Abteilungsversammlung – Fristen
- 3.4. Auflösung der Abteilung

4. Vierter Teil – Geschäftsführung

- 4.1. Abteilungsleitung
- 4.2. Abteilungsausschuss
- 4.3. Übertragung von Aufgaben an Andere
- 4.4. Abteilungsausschusssitzungen - ordentliche Ladung
- 4.5. Beschlüsse des Abteilungsausschusses
- 4.6. Protokollführung (Sitzungsniederschrift)
- 4.7. Änderungen der Geschäftsordnung

5. Fünfter Teil – Schüler- und Jugendvertretung

- 5.1. Allgemeine Aufgaben
- 5.2. Wahlen

6. Sechster Teil – Auslagenerstattung, finanzielle Förderung

- 6.1. Erstattung von Auslagen
- 6.2. Erstattung von Sonderauslagen
- 6.3. Voraussetzungen und Fristen

7. Siebter Teil – LGRZ

- 7.1. Erweiterung der LGRZ
- 7.2. Ausscheiden aus der LGRZ

8. Achter Teil – Ausschluss von Mitgliedern

9. Inkrafttreten

Anhang: Tabelle Auslagenerstattung

1. Erster Teil – Allgemeines

1.1. Die Abteilung Leichtathletik im Verein

- 1.1.1. Die Abteilung Leichtathletik ist Teil des TSV Dinkelscherben gemäß § 13 der Satzung des TSV. Wesentliche Teile der Satzung des TSV sind, soweit erforderlich, Inhalt dieser Geschäftsordnung.
- 1.1.2. Die Abteilung ist in der Haushaltsführung selbstständig und regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit die Satzung des TSV nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Die Mittel können vom Verein, aus Spenden, aus Einnahmen aus Veranstaltungen oder vom Förderverein Leichtathletik (FDL) stammen. Die Abteilung untersteht der Verantwortung des Vereins.
- 1.1.3. Die Abteilung ist als Teil des Vereins Mitglied im BLV und erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

1.2. Organe der Abteilung

- 1.2.1. Die **Abteilungsleitung** setzt sich aus dem Abteilungsleiter und dem stellv. Abteilungsleiter zusammen.
- 1.2.2. Der **Abteilungsausschuss** setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung, dem Kassenwart, Protokollführer, ein Vertreter für Schüler u. Jugend (Schüler- und Jugendvertreter), Meldewart, Pressewart, Geräewart, Sportwart, Statistiker, Vergnügungswart, den Übungsleitern und max. drei Beisitzern
- 1.2.3. Die **Abteilungsversammlung** setzt sich aus dem Abteilungsausschuss und allen anwesenden Mitgliedern der Abteilung Leichtathletik zusammen.

Sämtliche Vertreter aller Organe müssen Mitglieder der Abteilung Leichtathletik des TSV Dinkelscherben sein.

Der Pressewart und der Meldewart können für alle LGRZ-Partner tätig sein oder als Vereinsmitglieder der LGRZ-Partner für uns tätig sein.

1.3. Allgemeine Aufgaben

- 1.3.1. Die **Abteilungsleitung** repräsentiert die Abteilung nach Innen und Außen und übernimmt zusammen mit dem Abteilungsausschuss die Geschäftsführung der Abteilung. Die Abteilungsleitung setzt sich für die Belange aller Mitglieder der Abteilung, insbesondere der Ausschussmitglieder und Übungsleiter, ein. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vereinsausschusses des TSV und des Vorstandes des Fördervereins Leichtathletik Dinkelscherben e.V.
- 1.3.2. Der **Abteilungsausschuss** besetzt die für die Geschäftsführung notwendigen Funktionen und übernimmt mit der Abteilungsleitung die Geschäftsführung der Abteilung. Der Abteilungsausschuss setzt sich für die sportliche und soziale Förderung insbesondere der Schüler und Jugendlichen ein. Er setzt sich für die Förderung von Wettkampfsport und Breitensport ein.
- 1.3.3. Die **Abteilungsversammlung** wählt die Abteilungsleitung und die übrigen Mitglieder des Abteilungsausschusses.

2. Zweiter Teil – Wahlen und Amtszeit

2.1. Wahlberechtigung

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.2. Wählbarkeit

Die Abteilungsleitung, der Kassenwart, der Pressewart, der Sportwart und der Vergnügungswart müssen volljährig sein, die übrigen Funktionsträger das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2.3. Zeitpunkt der Wahlen

- 2.3.1. Die Wahlen der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses finden alle zwei Jahre auf der ordentlichen Abteilungsversammlung statt.
- 2.3.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters kann der Wahltermin in einer außerordentlichen Abteilungsversammlung vorgezogen werden. Die Aufgaben des Abteilungsleiters können auch kommissarisch vom Abteilungsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung übernommen werden.
- 2.3.3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des stellv. Abteilungsleiters kann ein Nachfolger für die restliche Amtszeit (bis zur nächsten ordentlichen Wahl) durch den Abteilungsausschuss gewählt werden. Die Aufgaben können auch kommissarisch vom Abteilungsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung übernommen werden.
- 2.3.4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Abteilungsausschusses muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit (bis zur nächsten ordentlichen Wahl) durch den Abteilungsausschuss gewählt oder beauftragt werden.

2.4. Amtszeit

- 2.4.1. Die Amtsperiode der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses beträgt zwei Jahre und endet bzw. beginnt am 30. April des Jahres, in dem die Wahl stattfindet.

2.5. Durchführung der Wahl

- 2.5.1. Vor der Abteilungsversammlung ernennt der Abteilungsausschuss einen Wahlvorstand.
- 2.5.2. Vorschläge zur Wahl können vor und während der Abteilungsversammlung eingereicht werden.
- 2.5.3. Auf der Abteilungsversammlung leitet der Wahlvorstand die Wahl. Er nimmt Wahlvorschläge entgegen und führt die Abstimmung durch.
- 2.5.4. Die Abstimmung erfolgt geheim. Bei vorheriger einstimmiger Abstimmung kann die Wahl auch öffentlich durch Handzeichen durchgeführt werden.
- 2.5.5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2.5.6. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet über die Wahl.
- 2.5.7. Der Wahlvorstand protokolliert das Wahlergebnis und informiert die Anwesenden über das Wahlergebnis und die Amtszeit der gewählten Abteilungsleitung bzw. Funktionsträger.

3. Dritter Teil – Abteilungsversammlung

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann aktiv oder passiv sein.
- 3.1.2. Wahl- und Stimmberechtigung: siehe „Zweiter Teil – Wahlen und Amtszeit“.
- 3.1.3. Rechte und Pflichten: es gilt § 8 der Satzung des TSV, sofern nichts anderes in dieser Geschäftsordnung geregelt ist.

3.2. Zeitpunkt und Zweck

- 3.2.1. **Die Ordentliche Abteilungsversammlung** (Jahreshauptversammlung der Abteilung) findet einmal im Jahr zwischen 1. Februar und 30. April statt.
- 3.2.2. Auf der ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt
 - 3.2.2.1. alle zwei Jahre die Wahl der Abteilungsleitung und der Abteilungsausschuss-Mitglieder
 - 3.2.2.2. der Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr (Abteilungsleiter)
 - 3.2.2.3. der Bericht des Kassenwarts (Kassenwart)
 - 3.2.2.4. der Bericht über die gesellschaftlichen Aktivitäten (Vergnügungswart, Schüler- und Jugendvertreter)
 - 3.2.2.5. der Bericht über Aktivitäten und sportliche Erfolge (Abteilungsleiter)
 - 3.2.2.6. Ehrungen
- 3.2.3. **Die Außerordentliche Abteilungsversammlung**
 - 3.2.3.1. wird bei kurzfristig anzusetzenden Neuwahlen einberufen
 - 3.2.3.2. wird bei außerordentlichen, für die Abteilung grundlegenden Änderungen oder Ereignissen einberufen.
 - 3.2.3.3. wird Einberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.
- 3.2.4. Die ordentliche und außerordentliche Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es muss aber mindestens der Abteilungsleiter und der Abteilungsausschuss mehrheitlich anwesend sein.
- 3.2.5. Anträge zur Abstimmung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Diese müssen mindestens sieben Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich bei der Abteilungsleitung eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen werden.
- 3.2.6. Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Das Protokoll muss spätestens 8 Tage nach der Versammlung den Ausschussmitgliedern zur Verfügung gestellt werden (*z.B. per email*). Korrekturen und Ergänzungen müssen bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Abteilungsleiter mitgeteilt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt wenn 1) keine Ergänzungen/Korrekturen vom Abteilungsausschuss gefordert werden oder 2) das Protokoll berichtigt wurde. Das Dokument ist anschließend vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

3.3. Einberufung der Abteilungsversammlung - Fristen

- 3.3.1. Die Einberufung und Festsetzung des Termins der Abteilungsversammlung muss durch den Abteilungsleiter erfolgen.
- 3.3.2. Mindestens vier Wochen, höchstens drei Monate vor der Abteilungsversammlung muss der Termin und Zweck bzw. die Tagesordnung der Abteilungsversammlung öffentlich gemacht werden (über Reischenau-Boten, Homepage o.ä.).
- 3.3.3. Bei einer außerordentlichen Abteilungsversammlung muss der Termin und Zweck bzw. die Tagesordnung der Abteilungsversammlung mindestens zwei Wochen, höchstens drei Monate vorher öffentlich gemacht werden (über Reischenau-Boten, Homepage o.ä.).
- 3.3.4. Zur Abteilungsversammlung ist der Vorstand des TSV Dinkelscherben einzuladen.

3.4. Auflösung der Abteilung

- 3.4.1. Über die Auflösung der Abteilung entscheidet die Abteilungsversammlung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder der Abteilung. Zur Abstimmung muss der Abteilungsausschuss vollzählig anwesend sein und mit abstimmen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich per Handzeichen!
- 3.4.2. Bei Auflösung der Abteilung fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Gesamtverein zu.

4. Vierter Teil – Geschäftsführung

4.1. Abteilungsleitung

- 4.1.1. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung im Rahmen der vom Abteilungsausschuss gefassten Beschlüsse nach Innen und Außen.
- 4.1.2. Die Abteilungsleitung kann keine Beschlüsse ohne den Abteilungsausschuss fassen.
- 4.1.3. Die Abteilungsleitung vertritt die Abteilung bei Sitzungen mit Vertretern der LGRZ-Partner.
- 4.1.4. Der stellv. Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit.
- 4.1.5. Der Abteilungsleiter hat ein Veto-Recht und kann damit Beschlüsse des Abteilungsausschusses unwirksam machen, wenn schwerwiegende Bedenken vorliegen.
- 4.1.6. Der Abteilungsleiter verwahrt die Originalprotokolle aller Sitzungen.

4.2. Abteilungsausschuss

- 4.2.1. Der Abteilungsausschuss tritt regelmäßig, mindestens einmal pro Halbjahr, zu einer Sitzung zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen.
- 4.2.2. Der Abteilungsausschuss fasst im Namen der Mitglieder der Abteilung Beschlüsse.
- 4.2.3. Den Ausschussmitgliedern bekannt gewordene vertrauliche Informationen über einzelne Mitglieder der Abteilung (*soziale o. familiäre Themen*) unterliegen der Verschwiegenheit.

4.2.4. Funktionen im Abteilungsausschuss:

- 4.2.4.1. **Abteilungsleitung:** Siehe oben.
- 4.2.4.2. **Kassenwart:** Führt die Abteilungskasse. Der Kassenwart beschafft Mittel vom TSV und von Sponsoren. Er legt auf der ordentlichen Abteilungsversammlung einen Kassenbericht vor.
- 4.2.4.3. **Protokollführer:** Führt über alle Sitzungen des Ausschusses sowie der Abteilungsversammlung Protokoll. Er verwahrt Kopien der Protokolle.
- 4.2.4.4. **Schüler- u. Jugendvertreter:** Siehe „Fünfter Teil – Schüler- und Jugendvertretung“.
- 4.2.4.5. **Meldewart:** Meldet alle Athleten zu Wettkämpfen an. Er kann auch für die Abteilungen Leichtathletik der LGRZ-Partner melden. Er gibt alle Meldungen an den Statistiker weiter.
- 4.2.4.6. **Pressewart:** Hält Kontakt zur örtlichen und überregionalen Presse. Er berichtet über die Wettkämpfe und Veranstaltungen in geeigneter Weise. Er kann auch für die Abteilungen Leichtathletik aller LGRZ-Partner tätig sein.
- 4.2.4.7. **Gerätewart:** Sorgt für die Instandhaltung und Vollständigkeit der Sportgeräte der Abteilung. Er informiert den Ausschuss über beschädigte oder fehlende Sportgeräte.
- 4.2.4.8. **Sportwart:** Kümmerst sich um die Ausrichtung eigener Sportveranstaltungen (Herbst-Crosslauf, Meisterschaften etc.). Er engagiert Übungsleiter, fördert deren Ausbildung und organisiert die Gruppeneinteilung der Trainingsgruppen. Neben der Beschaffung von Sportgeräten organisiert der Sportwart neue Trainingstermine und Trainingsorte/Möglichkeiten.

- 4.2.4.9. **Statistiker:** Führt Statistik über die Leistungen, Bestleistungen und Ergebnisse bei Kreis-, Bezirks-, BLV-, DLV-, Europa- und Weltmeisterschaften sowie sonstige Veranstaltungen. Zu diesem Zweck erhält er vom Meldewart Mitteilung über alle Wettkampfmeldungen des Jahres. Die Statistik ist Grundlage für den Jahresrückblick und muss bis zum 30. November des laufenden Jahres fertig gestellt sein. Der Statistiker liefert die Daten für die jährliche Sportlerehrung.
- 4.2.4.10. **Vergnügungswart:** Organisiert die gesellschaftlichen Aktivitäten innerhalb der Abteilung. Mit dem Schüler- und Jugendvertreter ist eine sehr enge Zusammenarbeit anzustreben. Über seine Arbeit hat er auf der ordentlichen Abteilungsversammlung zu berichten.
- 4.2.4.11. **Beisitzer:** Sind beratende und stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses. Sie übernehmen die vom Ausschuss übertragenen Aufgaben.
- 4.2.4.12. **Übungsleiter:** Haben einen Übungsleitervertrag mit dem TSV und führen das Training in den Trainingsgruppen durch.

4.3. Übertragung von Aufgaben an Andere

- 4.3.1. Die Abteilungsleitung kann Aufgaben aus ihrer Verantwortung auf Mitglieder des Abteilungsausschusses übertragen.
- 4.3.2. Der Abteilungsausschuss kann Aufgaben aus seiner Verantwortung auf Mitglieder der Abteilung übertragen.

4.4. Einberufung von Abteilungsausschusssitzungen - ordentliche Ladung

Auf den Ausschusssitzungen werden Aufgaben, Probleme und Entscheidungen erfordernde Themen besprochen und ggf. Beschlüsse dazu gefasst.

4.4.1. Ladung zur Sitzung

- 4.4.1.1. Der Abteilungsleiter lädt schriftlich zur Abteilungsausschusssitzung und setzt die Tagesordnung fest. Die Ladung erfolgt mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
- 4.4.1.2. Sind der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter außerstande zur Sitzung zu laden, dann kann dies von einem Ausschussmitglied stellvertretend übernommen werden.

4.4.2. Anträge zur Tagesordnung, welche einen Beschluss erfordern, müssen bis spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Der Abteilungsleiter verschickt bis mindestens einen Tag vor dem Sitzungstermin die neue, ergänzte Tagesordnung.

4.4.3. Der Abteilungsleiter lädt mit dem Jugendvertreter zur Schüler- und Jugendversammlung ein (siehe auch „Fünfter Teil – Schüler- und Jugendvertretung“).

4.5. Beschlüsse des Abteilungsausschusses

- 4.5.1. Ausschließlich auf der Abteilungsausschusssitzung können Beschlüsse gefasst werden, die die Abteilung, Gruppen oder einzelne Mitglieder der Abteilung betreffen.
- 4.5.2. Beschlüsse, die die Abteilung in ihrer Gesamtheit betreffen oder grundlegend verändern, können nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 4.5.3. Beschlussfähigkeit
 - 4.5.3.1. Beschlüsse können nur nach einer ordentlichen Ladung gefasst werden.
 - 4.5.3.2. Zur Beschlussfassung muss mindestens ein Drittes des Ausschusses, darunter mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung, anwesend sein. Es wird ge-

rundet: bei z.B. 11 bis 13 sind ein Drittel vier, bei 14 bis 16 sind ein Drittel fünf.

- 4.5.3.3. Punkt 4.5.3.2 tritt außer Kraft, solange es keinen Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter gibt. Dann müssen zur Beschlussfassung mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sein.
- 4.5.3.4. Beschlüsse müssen mit einer einfachen Stimmenmehrheit gefasst werden. Enthaltungen sind keine Zustimmung. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 4.5.4. Das Ergebnis der Beschlussfassung sowie die Stimmenverteilung müssen protokolliert werden.
- 4.5.5. Aussetzung von Beschlüssen: Erachtet ein Mitglied des Abteilungsausschusses einen Beschluss als erhebliche Beeinträchtigung der Interessen der Abteilung oder von Gruppen oder einzelnen Mitgliedern der Abteilung, so ist der Beschluss auf seinen Antrag hin für vier Wochen auszusetzen. Innerhalb dieser Frist muss im Abteilungsausschuss versucht werden, eine Verständigung herbeizuführen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

4.6. Protokollführung (Sitzungsniederschrift)

- 4.6.1. Über jede Sitzung des Abteilungsausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst sind, enthält. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in der sich jeder Teilnehmer eigenhändig einzutragen hat.
- 4.6.2. Das Protokoll muss spätestens 8 Tage nach der Sitzung den Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden (z.B. *per email*). Korrekturen und Ergänzungen müssen bis spätestens 14 Tage nach der Sitzung dem Abteilungsleiter mitgeteilt werden. Das Protokoll gilt als genehmigt wenn 1) keine Ergänzungen/Korrekturen von den Sitzungsteilnehmern gefordert werden oder 2) das Protokoll berichtigt wurde. Das Dokument ist anschließend vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
- 4.6.3. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses dürfen jederzeit alle Unterlagen des Ausschusses einsehen.

4.7. Änderungen der Geschäftsordnung

- 4.7.1. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur in der Abteilungsausschusssitzung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens sieben Ausschussmitglieder anwesend sein.
- 4.7.2. Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung sind, wie die Geschäftsordnung, bindend für alle Organe der Abteilung.

5. Fünfter Teil – Schüler- und Jugendvertretung

5.1. Allgemeine Aufgaben

Die Schüler und Jugend der Abteilung werden durch die Schüler- und Jugendvertretung repräsentiert. Dieser Jugendausschuss setzt sich zusammen aus dem Schüler und Jugendvertreter, seinen Stellvertreter, dem Kassierer und zwei Beisitzern und hat folgende Aufgaben:

- 5.1.1. Der Schüler- und Jugendvertreter bzw. sein Stellvertreter ist Sprecher der Schüler und Jugendlichen.
- 5.1.2. Der Schüler- und Jugendvertreter bzw. sein Stellvertreter vertritt alle Schüler und Jugendlichen im Abteilungsausschuss.
- 5.1.3. Der Kassierer führt die Jugendkasse.
- 5.1.4. Planen und organisieren von Schüler- und Jugendveranstaltungen.
- 5.1.5. Vermittlung und Schlichtung bei Streitfällen zwischen Kindern und Jugendlichen.
- 5.1.6. Förderung der Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Abteilung.

5.2. Wahlen

- 5.2.1. Es wird der Jugendausschuss gewählt.
- 5.2.2. **Wahlberechtigung:** Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.
- 5.2.3. **Wählbarkeit:** der Schüler- und Jugendvertreter, sein Stellvertreter und der Kassierer müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 18, aber höchstens 23 Jahre alt sein. Die Beisitzer müssen bei der Wahl mindestens 14, aber höchstens 18 Jahre alt sein.
- 5.2.4. **Zeitpunkt der Wahlen**
 - 5.2.4.1. Die Wahlen des Jugendausschusses findet alle zwei Jahre auf der ordentlichen Jugendversammlung statt. Die Einberufung und Festsetzung des Termins der ordentlichen Schüler- und Jugendversammlung muss durch den Abteilungsleiter mit dem Jugendvertreter erfolgen.
 - 5.2.4.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Schüler- und Jugendvertreters kann der Wahltermin in einer außerordentlichen Schüler- und Jugendversammlung vorgezogen werden oder der Stellvertreter übernimmt die Tätigkeit bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung.
Die Einberufung und Festsetzung des Termins der außerordentlichen Schüler- und Jugendversammlung muss durch den Abteilungsleiter mit dem Jugendvertreter erfolgen.
- 5.2.5. **Durchführung der Wahl**
 - 5.2.5.1. Auf der ordentlichen und außerordentlichen Schüler- und Jugendversammlung zur Wahl des Jugendausschusses muss ein Wahlvorstand bestimmt werden. Er nimmt Wahlvorschläge entgegen und führt die Abstimmung durch (siehe auch „2.5. Durchführung der Wahl“).
 - 5.2.5.2. Die Abstimmung erfolgt geheim. Bei vorheriger einstimmiger Abstimmung kann die Wahl auch öffentlich durch Handzeichen durchgeführt werden.
 - 5.2.5.3. Der Wahlvorstand protokolliert das Wahlergebnis. Er informiert die Anwesenden über das Wahlergebnis und die Amtszeit des gewählten Jugendausschusses. Der Abteilungsleiter erhält eine Kopie des Wahlprotokolls.

6. Sechster Teil – Auslagenerstattung, finanzielle Förderung

6.1. Erstattung von Auslagen

Der Sportbetrieb kann im Großen und Ganzen nur durch ehrenamtliche Tätigkeit aufrechterhalten werden. Für diese Tätigkeiten, z.B. die der Übungsleiter, können vom Hauptverein Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Voraussetzungen und Fristen dazu siehe Punkt 6.3.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die unten aufgeführten Auslagen im Rahmen der Regelung vom 30. Juni 2007 erstattet zu bekommen (siehe Anhang „Auslagenerstattung“).

6.1.1. Startgebühren

6.1.2. Fahrtkosten zu Wettkämpfen, ins Training, Übernachtungen

6.1.3. Übungsleiter-Vergütung

6.2. Erstattung von Sonderauslagen:

6.2.1. Über die oben genannten Auslagen hinaus können Sonderauslagen (SA) erstattet oder bezuschusst werden. Die Erstattung von SA und Zuschüssen müssen im Abteilungsausschuss beschlossen werden. Dasselbe gilt für Erstattungsanträge beim Förderverein Leichtathletik Dinkelscherben e.V. Die Erstattung erfolgt nachträglich.

6.2.2. Sonderauslagen können sein:

6.2.2.1. Ausgaben für Sportgeräte für die Abteilung.

6.2.2.2. Zuschüsse zu Trainingslagern, Wettkampftouren, Zeltlagern, Abteilungsfesten, Ausflügen, Trainings- und Wettkampfbekleidung o.ä.

6.2.2.3. Zusatzförderung für einzelne Mitglieder (*z.B. Förderung von Spitzenathleten oder einkommensschwacher Mitglieder zur Teilnahme am Vereinsleben*).

6.3. Voraussetzungen und Fristen

6.3.1. Auslagen und SA werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet.

6.3.2. Zu den Belegen und Abrechnungen müssen folgende Angaben gemacht werden:

6.3.2.1. Meldegebühren: Veranstaltung mit Datum und Teilnehmer (*dazu kann die Meldeliste herangezogen werden*). Teilnehmer, die nicht dem TSV Dinkelscherben angehören, müssen kenntlich gemacht werden.

6.3.2.2. Fahrtkosten: Tag und Anlass der Fahrt, Strecke, km und Abrechnung.

6.3.2.3. ÜL-Vergütung / Abrechnung für Spendenbescheinigung: Stunden, Zahl der Trainingseinheiten, Anzahl der Teilnehmer pro Einheit.

6.3.2.4. Sonderauslagen: Zweck, Anlass, Datum.

6.3.3. Die Belege müssen vierteljährlich zum Quartalsende (d.h. jeweils bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember) oder spätestens sechs Wochen nach Ausstellung beim Kassenwart eingereicht werden. Auslagen für zu spät eingereichte Belege werden nur in Ausnahmefällen erstattet.

6.3.4. Sämtliche Auslagen werden spätestens bis zum Ende des folgenden Quartals nach Einreichung beim Kassenwart zurückerstattet. Soforterstattungen werden nur in Einzelfällen gemacht, z.B. bei besonders hohen Geldbeträgen.

7. Siebter Teil – LGRZ

7.1. Erweiterung der LGRZ

Der Abteilungsausschuss kann der Erweiterung der LGRZ um weitere Leichtathletik-Abteilungen anderer Vereine zustimmen. Dabei sind die Bestimmungen der Gründungsvereinbarung zwischen TSV Dinkelscherben und TSV Zusmarshausen vom 16.11.1979 zu beachten bzw. neue Vereinbarungen zwischen den LGRZ-Partnern.

7.2. Ausscheiden aus der LGRZ

Die Leichtathletikgemeinschaft mit den Partnervereinen kann nur in einer Abteilungsversammlung durch einen Mehrheitsbeschluss aufgekündigt werden.

8. Achter Teil – Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern der Abteilungsleitung, des Abteilungsausschusses und der Abteilung Leichtathletik ist in der Satzung des TSV Dinkelscherben geregelt.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Mitglieder des Abteilungsausschusses in Kraft.

Dinkelscherben den 07.05.2012



Michael Sandner
Abteilungsleiter



August Scherer
Stellv. Abteilungsleiter



Karla Michalke
Kassenwart



Felix Luckner
Protokollführer



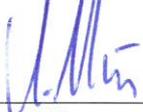
Sebastian Haid
Schüler u. Jugendvertreter
(Stellv. Marius Prechtl)

n.n.
Meldewart

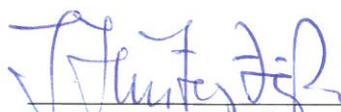
Martin Herzgsell
Pressewart

n.n.
Gerätewart

n.n.
Sportwart



Markus Höss
Vergnügungswart



Jürgen Hinterstößer
Statistik



Christine Gruber
Beisitzerin



Franz Herzgsell
Beisitzer

n.n.
Beisitzer



Abteilung Leichtathletik TSV Dinkelscherben

Abteilungsleiter: M. Sandner, Stellv. Abteilungsleiter: A. Scherer
E-Mail: info@lgrz.de

Ergänzung zur Geschäftsordnung vom 7. Mai 2012, am 01.02.2016

Die Abteilung hat seit April 2014 keinen Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter. Für die Beschlussfassung im Abteilungsausschuss sind deshalb folgende Ergänzungen notwendig (kursiv dargestellt):

Zu 1.2. Organe der Abteilung

Ergänzung von 1.2.2.: Der Abteilungsausschuss setzt sich zusammen aus der Abteilungsleitung, dem Kassenwart, Protokollführer, ein Vertreter für Schüler u. Jugend (Schüler- und Jugendvertreter), Meldewart, Pressewart, Gerätewart, Sportwart, Statistiker, Vergnügungswart, *den Übungsleitern* und max. drei Beisitzern

Zu 4.2. Funktionen im Abteilungsausschuss:

Ergänzung mit 4.2.4.12: *Übungsleiter: Haben einen Übungsleitervertrag mit dem TSV und führen das Training in den Trainingsgruppen durch.*

Zu 4.4. Einberufung von Abteilungsausschusssitzungen - ordentliche Ladung

4.4.1. wird 4.4.1.1.

Ergänzung von 4.4.1. mit 4.4.1.2.: *Sind der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter außerstande zur Sitzung zu laden, dann kann dies von einem Ausschussmitglied stellvertretend übernommen werden.*

Zu 4.5. Beschlüsse des Abteilungsausschusses

Punkt 4.5.3.2: *Zur Beschlussfassung muss mindestens ein Drittes des Ausschusses, darunter mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung, anwesend sein. Es wird gerundet: bei z.B. 11 bis 13 sind ein Drittel vier, bei 14 bis 16 sind ein Drittel fünf.*

Ergänzung mit 4.5.3.3.: *Punkt 4.5.3.2 tritt außer Kraft, solange es keinen Abteilungsleiter oder stellv. Abteilungsleiter gibt. Dann müssen zur Beschlussfassung mindestens fünf Ausschussmitglieder anwesend sein.*

Zu 4.7. Änderungen der Geschäftsordnung

Ergänzung von 4.7.1.: *Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung können nur in der Abteilungsausschusssitzung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens sieben Ausschussmitglieder anwesend sein.*



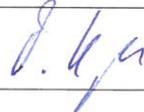
Abteilung Leichtathletik TSV Dinkelscherben

Abteilungsleiter: M. Sandner, Stellv. Abteilungsleiter: A. Scherer
E-Mail: info@lgrz.de

Ergänzung zur Geschäftsordnung vom 7. Mai 2012

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Mitglieder des Abteilungsausschusses in Kraft (nach Punkt 4.5.3.2 mindestens die Hälfte).

Dinkelscherben den 01.02.2016

Kassenwart	Karla Michalke	
Protokollführer	Felix Luckner	
Schüler u. Jugendvertreter	Sebastian Haid	
Pressewart/Homepage	Michael Sandner	
Statistik	Jürgen Hinterstößer	
Vergnügungswart	Markus Höss	
Beisitzerin	Christine Gruber	
Beisitzer	Franz Herzgsell	



Abteilung Leichtathletik TSV Dinkelscherben

Abteilungsleiter: E. Bendixen, Stellv. Abteilungsleiter: F. Luckner
E-Mail: info@lgrz.de

Ergänzung zur Geschäftsordnung vom 07. Mai 2012, am 03.04.2019

Die Kostenerstattung für Trainingslager wird neu geregelt. Die Kostenerstattung für die Teilnahme bei Wettkämpfen wird mit der Erstattung für Teilnahmen bei internationalen Wettkämpfen ergänzt. Der Anhang „Auslagenerstattung“ wird hierzu erweitert.

Zuschüsse zu Trainingslager:

- Trainingslager (TL) sind gedacht für aktive Athleten, die regelmäßig am Training mit dem Ziel einer Wettkampfteile teilnehmen. In der Regel werden sie von ihrem Trainer begleitet.
- Voraussetzung ist eine Mitgliedschaft im TSV Dinkelscherben.
- Darüber hinaus können auch nicht aktive Begleiter oder auch Nichtvereinsmitglieder mitfahren, wenn sie am Trainingsbetrieb im TL teilnehmen.
- Eine Kostenschätzung (mit Teilnehmerliste) für die Beratung im Ausschuss muss mind. drei Monate vor der Maßnahme dem Ausschuss vorliegen. Es wird unterschieden zwischen Zuschüssen für Vereinsmitglieder, die Wettkämpfe bestreiten, Trainern und sonstigen Teilnehmern.
- Aktive Athleten mit regelmäßigem Training erhalten einen Basis-Zuschuss von bis zu 50% der Kosten für Fahrt, Unterkunft, Vollpension, Trainer und Trainingsstätten.
- Weitere Zuschüsse können von allen Teilnehmern erworben werden, die die Abteilung LA in irgendeiner Form unterstützen. Diese Zuschüsse können bis zu 50% der Gesamtkosten (für Fahrt, Unterkunft, Vollpension, Trainer und Trainingsstätten) betragen.
- Der Gesamtzuschuss kann 80% der Gesamtkosten nicht übersteigen!

Zuschüsse zu Kindertrainingslager:

- Der Zuschuss beträgt bis zu 50% der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Vollpension.
- Weitere Kosten (Trainingsstätten, Ausflug etc.) werden voll übernommen.
- Die Kosten teilnehmender Trainer werden voll übernommen.
- Ausnahmen und Härteregelnungen können auf Antrag von der Vorstandschaft beschlossen werden.

Teilnahme bei internationalen Wettkämpfen:

- Eine Erstattung erfolgt nur, wenn im Vorjahr oder gleichen Jahr eine Qualifikationsleistung für Deutsche Meisterschaften vorliegt. Bei Mehrkampf ist die Qualifikationsleistung einer der Mehrkampfdisziplinen ausreichend. Crosslauf: Als Qualifikationsleistung muss mindestens Platz 10 bei Bayerischen Meisterschaften erzielt worden sein.
- Die Erstattung beträgt 50%, max. 100€.



Abteilung Leichtathletik TSV Dinkelscherben

Abteilungsleiter: E. Bendixen, Stellv. Abteilungsleiter: F. Luckner
E-Mail: info@lgrz.de

Ergänzung zur Geschäftsordnung vom 7. Mai 2012

Diese Ergänzung der Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung durch die Mitglieder des Abteilungsausschusses in Kraft.

Dinkelscherben den 03.04.2019

Abteilungsleiterin Eva Bendixen

Stellv. Abteilungsleiter Felix Luckner

Kassenwart Karla Michalke

Protokollführer Michael Sandner

Schüler u. Jugendvertreter Marcel Obermeier

Beisitzer August Scherer

Beisitzer Simon Scherer

Übungsleiter Franz Herzgsell

Übungsleiter

Übungsleiter

Übungsleiter

Übungsleiter

Übungsleiter

Anhang: Auslagenerstattung der Abteilung Leichtathletik /TSV Dinkelscherben

	TSV Dinkelscherben	Erweiterte Regelung für die Abt. Leichtathletik	Beitrag FLD*	Anmerkungen
Startgebühren		Wer unentschuldigt auf Wettkampf fehlt muss selbst bezahlen.	---	
Bahnwettkämpfe	100%	Erstattung max. gemäß DLV-Obergrenze im Bezirk Schwaben (siehe Bezirks-Terminkalender).	---	
Meisterschaften (Bahn, Halle, Cross, Straße,...)	100%	Erstattung max. gemäß DLV-Obergrenze im Bezirk Schwaben, BLV, DLV, je nach Meisterschaftsebene (siehe entsprechende Terminkalender).	---	
Internationale Meisterschaften (Bahn, Halle, Cross, Straße,...) (Ergänzung vom 03.04.2019)	50%, max. 100€	Eine Erstattung erfolgt nur, wenn im Vorjahr oder gleichen Jahr eine Qualifikationsleistung für Deutsche Meisterschaften vorliegt. Bei Mehrkampf ist die Qualifikationsleistung einer der Mehrkampfdisziplinen ausreichend. Crosslauf: Als Qualifikationsleistung gilt eine Qualifikationsleistung im Laufbereich (1500m – 21,1km) für Deutsche Meisterschaften. Die Erstattung beträgt 50%, max. 100€.	---	
Marathon	Max. in Höhe der BLV-Obergrenze gemäß Bezirksterminkalender. Max. 2 Marathon pro Jahr werden bezuschusst.	2 Marathonläufe pro Jahr werden gemäß BLV-Terminkalender für Läufer mit Startpass bezuschusst. Bei dt. Meisterschaft Erstattung nach DLV-Terminkalender.	---	National und international
Sonstige Wett-kämpfe und Sport-feste	---	Startgebühren werden gegen Vorlage der Quittung mit namentlicher Auflistung der Teilnehmer bis zur Höhe der DLV-Obergrenze im Bezirk Schwaben (siehe Bezirks-Terminkalender). Es können nur Startgebühren für Mitglieder des TSV-Dinkelscherben ausbezahlt werden. Eine Weiterverrechnung an TSV Zusmarshausen erfolgt hier nicht.	---	z.B. Staffelmara-thon, Winterlaufserien, Straßenläufe, Vorbereitungs-läufe für Marath-on.

	TSV Dinkelscherben	Erweiterte Regelung für die Abt. Leichtathletik	Beitrag FLD*	Anmerkungen
Nachmeldegebühren	0 €	Nachmeldegebühren werden nicht übernommen! Meldungen zu Meisterschaften bis mindestens 5 Tage vor Meldeschluss beim Meldewart abgeben.	---	
Fahrten zu Wettkämpfen	0,3 € / km ab 166 km pro Quartal (i.d.R. Spendenbescheinigung quartalsweise).	0,1 € / km Barauszahlung oder Verbrauchsabrechnung für ÜL, die Kinder/Jugend auf Wettkämpfe fahren.	50%	
Übernachtungen	Kostenerstattung in Höhe der steuerlichen Pauschalen (i.d.R. Spendenbescheinigung quartalsweise).	Bay. Meisterschaften i.d.R. keine Übernahme. Ausnahmen genehmigt Abteilungsleitung auf vorherigen Antrag. Dt. Meisterschaften: bei unzumutbarer Entfernung Zimmer bis max. 45 € / Person und Tag.	50%	
ÜL-Honorar	6 € / Std., max. 1848 € pro Jahr (i.d.R. Spendenbescheinigung quartalsweise).	Mit ÜL-Schein 4 € / Std., bei mind. 5 Teilnehmern max. 1848 € pro Jahr. Ohne ÜL-Schein 2 € / Std.	50%	
Fahrtkosten ins Training	Keine Übernahme, keine Spendenbescheinigung.	Keine Übernahme, keine Spendenbescheinigung.		

	TSV Dinkelscherben	Erweiterte Regelung für die Abt. Leichtathletik	Beitrag FLD	Anmerkungen
Zuschüsse für Kindertrainingslager (Ergänzung vom 03.04.2019)	Keine Übernahme, keine Spendenbescheinigung.	Der Zuschuss beträgt maximal 50% der Kosten für Fahrt, Unterkunft und Vollpension. Weitere Kosten (Trainingsstätten, Ausflug etc.) werden voll übernommen. Die Kosten teilnehmender Trainer werden voll übernommen. Ausnahmen und Härteregulungen können auf Antrag von der Vorstandschaft beschlossen werden (GO 6.2.).	100%	
Zuschüsse für Trainingslager (Ergänzung vom 03.04.2019)	Keine Übernahme, keine Spendenbescheinigung.	Trainingslager (TL) sind gedacht für aktive Athleten, die regelmäßig am Training mit dem Ziel einer Wettkampfteilnahme teilnehmen. In der Regel werden sie von ihrem Trainer begleitet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft im TSV Dinkelscherben. Darüber hinaus können auch nicht aktive Begleiter oder auch Nichtvereinsmitglieder mitfahren, wenn sie am Trainingsbetrieb im TL teilnehmen. Eine Kostenschätzung (mit Teilnehmerliste) für die Beratung im Ausschuss muss mind. drei Monate vor der Maßnahme dem Ausschuss vorliegen. Es wird unterschieden zwischen Zuschüssen für Vereinsmitglieder, die Wettkämpfe bestreiten, Trainern und sonstigen Teilnehmern. Aktive Athleten mit regelmäßigem Training erhalten einen Basis-Zuschuss von bis zu 50% der Kosten für Fahrt, Unterkunft, Vollpension, Trainer und Trainingsstätten. Weitere Zuschüsse können von allen Teilnehmern erworben werden, die die Abteilung LA oder den FLD in irgendeiner aktiven Form unterstützen. Diese Zuschüsse können bis zu 50% der Gesamtkosten (für Fahrt, Unterkunft, Vollpension, Trainer und Trainingsstätten) betragen. Der Gesamtzuschuss kann 80% der Gesamtkosten nicht übersteigen!	100%	

*FLD = Förderverein Leichtathletik Dinkelscherben